



AUSGEWÄHLTE AKTUELLE AKTIVITÄTEN

Mag. Alexandra Schwaiger-Faber, LL.M.

16.3.2026

ELWG – GROBÜBERBLICK

- Gesetzespaket „**Günstiger-Strom-Gesetz**“ (BGBl. I Nr. 91/2025)
 - Erlassung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (**EIWG**)
 - Erlassung des Energiearmut-Definitions-Gesetzes (**EnDG**)
 - Änderung des Energie-Control-Gesetzes (**E-ControlG**)
 - Veröffentlicht mit **BGBl. I Nr. 91/2025** am 23.12.2025
 - In weiten Teilen **in Kraft getreten** mit 24.12.2025 – in Bezug auf zahlreiche Bestimmungen aber abweichendes In-Kraft-treten.
- Über 30 **Verordnungsermächtigungen** für E-Control.
- Neue, umfangreiche **Bescheidkompetenzen** (zB REMIT / Verwaltungsstrafen)
- Neue Aufgaben iZm neuen Marktrollen, neuen Geschäftsmodellen.

- **Rechtsgrundlagen**

- § 146 Abs 4 EIWG (gesetzesändernde Verordnung)

- **Maßgebliche Inhalte und Ziele**

- Herstellung der beihilferechtlichen Vereinbarkeit.
- Änderung des bestehenden Netzreserve-Auswahlverfahrens durch Forcierung des Anbieterwettbewerbs (neu: Anlagen ab 1 MW sowie Speicher).
- Flexibilitätsplattform für kleine, flexible und demand-side Angebote.
- Anpassung des Kostenfeststellungsverfahrens bei Markt- (bzw. Angebots-)versagen: wenn kein ausreichendes potenzielles (Verhältnis Stilllegungsmeldungen zu Netzreservebedarf < 150%) oder eingelangtes Angebot (zB pivotale Gebotstruktur) existiert, ist eine Kostenfeststellung für alle geeigneten Kraftwerke mit Stilllegungsmeldung durchzuführen.

Veröffentlicht mit BGBl. II Nr. 35/2026

- **Durchführung des Ausschreibungsverfahrens durch APG seit 13.03.2026**
Interessensbekundung, Stilllegungsmeldungen für Speicher und Kraftwerke 1-20 MW

- **Rechtsgrundlagen**

- § 140 Abs 3 EIWG

- **Maßgebliche Inhalte und Ziele**

- Das **Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für die EPM-Flexibilitätsleistungen ist per Verordnung festzulegen**
- Als Basis heranzuziehen sind die **wirtschaftlichen Nachteile und Kosten** der Erzeuger, demand-side Anlagen und Netzreserve-Kraftwerke, die durch diese Leistungen verursacht werden.
- Entgeltklassen für Engpassmanagementanlagen
- Die derzeitige Abgeltung erfolgt auf Basis historisch gewachsener, sehr unterschiedlich ausgestalteter EPM-Verträge, die nicht alle Technologieformen abbilden. Durch die neuen Abgeltungsformeln soll die EPM-Abgeltung auf eine sachgerechte, vereinheitlichte und kostenangemessene Basis gestellt werden.
- Die Netzenspass-Entgelte-VO der Regulierungskommission aus 2007 tritt außer Kraft.

- **Nächste Schritte:** Begutachtung des VO-Entwurfs im März 2026. Erlassung avisiert für Juni 2026.

INTELLIGENTE MESSGERÄTE ANFORDERUNGS-VERORDNUNG

- **Rechtsgrundlagen**

- § 50 Abs 1 EIWG

- **Maßgebliche Ziele und Inhalte**

- Festlegung von Mindestfunktionalitäten von intelligenten Messgeräten
- Die bisherige IMA-VO 2011 wurde 2011 erlassen und beruhte auf den Vorgaben des EIWOG 2010, Anpassung der Anforderungen an die Vorgaben des EIWG erforderlich
- Berücksichtigung der im EIWG vorgesehenen unterschiedlichen Konfigurationen (Opt-Out etc)
- Vereinheitlichung von Kundenschnittstelle und Display etc.

- **Nächste Schritte**

- Entwurf der IMA-V 2026 soll noch im März 2026 in Begutachtung gehen
- Erlassung der Verordnung für Ende Juni 2026 avisiert

- **Rechtsgrundlagen**

- §§ 25 und 26 EIWG (und weiterhin § 123 GWG 2011)

- **Maßgebliche Inhalte und Ziele**

- Umsetzung des sog. „technischen Wechsels in 24h“
- Umsetzung des Referenzmodelles gemäß Entwurf der DurchführungsVO der Europäischen Kommission
- Rechtsbereinigung und Modernisierung (z.B. flexiblere und kürzere Fristen)

- **Wesentliche Änderungen zur bisherigen Rechtslage**

- Verfahren auch für Einspeiser anwendbar
- Technischer Vorgang des Wechsels binnen 24h
- Flexibilisierung der Einleitung des Wechselprozesses und kürzere Höchstfristen
- Monatsrechnung bzw Abrechnungszyklus; Viertelstundenwerte
- Neue Marktrollen (zB EG), Betriebsmittel (ua § 54 Abs 2 EIWG), sowie Auffang- bzw Ersatzversorgung berücksichtigt

- **Erlass am 13.3.2026; Inkrafttreten am 1.1.2027**

- Erforderliche Legisvakanz zur technischen Umsetzung (Wechselplattform)
- Technischer Wechsel binnen 24h dennoch ab 1.4.2026 durch Übergangslösung möglich
- Aggregatorenwechsel noch nicht berücksichtigt

Verordnung über die Allgemeinen Netzbedingungen für das Verteilernetz (ANB-VO)



- **Bisherige Regelung im EIWOG 2010**
 - Gem § 47 EIWOG 2010 waren die Allgemeinen Netzbedingungen für das Verteilernetz (ANB) für jeden Verteilernetzbetreiber von der Regulierungsbehörde zu genehmigen.
 - Die Grundsatzbestimmung des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 sah vor, dass die ANB einer Regelzone aufeinander abzustimmen sind.
- **Neuregelung im EIWG**
 - Die **Festlegung der ANB durch Verordnung der Regulierungsbehörde gem. § 93 Abs. 1 EIWG**
 - Soll Harmonisierung sicherstellen.
 - Der Erlass der ANB-VO ändert nichts am zivilrechtlichen Charakter des Netzanschluss- und Netzzugangsverhältnisses
 - **Ergänzende Bestimmungen iSd § 93 EIWG:** In der ANB-VO ist festzulegen, in welchen Bereichen die VNB ergänzende Bestimmungen erstellen und bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung per Bescheid einreichen können (§ 93 Abs. 2 EIWG).
 - Soll individuell notwendige Festlegungen weiterhin ermöglichen.
- **Avisierter Zeitplan**
 - **Konsultationsbeginn geplant für Juni/Juli 2026** – davor erste fachliche Abstimmungen
 - **Ab August 2026 Veröffentlichung**

VERTEILER-NETZENTWICKLUNGSPLÄNE- VERORDNUNG

- **Rechtsgrundlagen**
 - § 119 Abs. 2 EIWG
- **Maßgebliche Inhalte und Ziele**
 - Transparenz bzgl. geplanter und in Umsetzung befindlicher Netzausbaumaßnahmen
 - Sicherstellung der Berücksichtigung von Flexibilitätsleistungen in der Planung
 - Einheitliche Vorgaben zur Erstellung von V-NEP (basierend auf Leitfaden)
 - Konkretisierungen der Angaben gemäß § 118 Abs. 3 EIWG
 - Vorgaben zur Einreichung und Darstellung des V-NEPs
 - Methode zur Bestimmung des Mehrkostenfaktors für die Errichtung und den Betrieb von Erdkabeln
- **Nächste Schritte und Zeitplan**
 - Begutachtung Ende März
 - Erlassung der VO Anfang Juni

RISIKOMANAGEMENT LIEFERANTEN I

RECHTSGRUNDLAGEN



- Lieferanten haben gem. **§ 47 Abs. 1 EIWG** über angemessene Absicherungsstrategien zu verfügen und diese umzusetzen sowie alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines Versorgungsausfalls zu mitigieren.
- Absicherungsstrategien sind der E-Control jährlich bis 1. September zu übermitteln (**Abs. 2**).
- E-Control kann die Vorlage der Absicherungsstrategien jederzeit verlangen und Anpassungen mit Bescheid anordnen (**§ 48 Abs. 2 EIWG**).
- Überwachung der Einhaltung erfolgt durch E-Control, wobei zu diesem Zweck mit **Verordnung Standardprüfszenarien** für Preisveränderungen am Großhandelsmarkt festgelegt werden können (**§ 48 Abs. 1 EIWG**).

RISIKOMANAGEMENT LIEFERANTEN II

ABSICHERUNGSSTRATEGIEN

- **Was wird insbesondere einzureichen sein?**
 - Vertriebsinformationen
 - Beschaffungsinformationen
 - Liquiditätsübersicht
- **Wann wird einzureichen sein?**
 - Spätestens bis zum 1. September jedes Jahres
 - Jahresabschluss als Referenzpunkt (max. drei Monate nach Stichtag)
- **Wie wird einzureichen sein?**
 - Vorgabe des Datenformats erfolgt durch E-Control
 - Leitlinie mit Erklärungen werden auf der Website der E-Control verfügbar sein
 - **Festlegung von Standardprüfszenarien** („Stresstest“) zur standardisierten Bewertung der Liquidität mittels **Verordnung**
 - **Zeitplan:** Begutachtung im April/Mai 2026 und Kundmachung der Verordnung im Juni/Juli 2026

- **E-Control als Verwaltungsstrafbehörde**
- **Geldstrafen auch gegen juristische Personen**
- **Höchststrafen (Beispiele):**
 - gegen natürliche Personen: bis EUR 5 Mio bei Verstößen gegen Art 3 (Insider-Handel) oder Art 5 (Marktmanipulation) REMIT
 - gegen juristische Personen: bis 15 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes bei Verstößen gegen Art 3 (Insider-Handel) oder Art 5 (Marktmanipulation) REMIT
- **umfassende Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse (Beispiele):**
 - Durchsuchung von Orten und Gegenständen (§ 25b E-ControlG)
 - vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit (§ 25a Abs 1 Z 5 E-ControlG)
 - Herausgabe öffentlicher Warnungen und Mitteilungen (§ 25a Abs 1a E-ControlG)

- **Rechtsgrundlagen**

- § 31 ff EIWG

- **Maßgebliche Inhalte und Ziele**

- Die Auffangversorgung dient der (weitgehenden) **Vermeidung von sog. „vertraglosen Zuständen“** (Haushalte und Kleinunternehmen)
- Ersetzt auch die bisherige „**Ersatzversorgung**“ (alle Kunden; Hauptanwendungsfall: Insolvenz eines Lieferanten)
- Ist durch E-Control auszuschreiben (§ 33 Abs. 1 EIWG) und der Auffangversorger mit Bescheid zu ernennen.
- Festlegung der Arbeitspreise durch E-Control; Wettbewerb nur hinsichtlich des „**Gesamtaufschlags**“ auf den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Zuschlagskriterium: Billigstbieter; § 33 Abs. 2 EIWG)

- **Kundgemacht** auf der Homepage der E-Control am **13.03.2026 per Edikt** (§36a E-ControlG)


- **Angebotsfrist: 10.04.2026**

- Ist die Ausschreibung nicht erfolgreich: der **größte Lieferant im Netzbereich** übernimmt (§ 33 Abs. 6 EIWG)

- Auffangversorgung **ab 01.06.2026**

Kontakt

Mag. Alexandra Schwaiger-Faber, LL.M.

 +43 1 24724

 alexandra.schwaiger-faber@e-control.at

 www.e-control.at

„UNSERE ENERGIE GEHÖRT DER ZUKUNFT“

E-Control

Rudolfplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>

Facebook: www.facebook.com/energie.control

www.linkedin.com/company/e-control

